

**VERTRAGSBEDINGUNGEN
FÜR PRIVATE NUTZER DES PRODUKTS
REEV THG-QUOTEN**

(Stand: Juni 2022)

Inhalt

Klausel	Seite
Vorbemerkung	1
1 Geltung	2
2 Begriffsbestimmungen.....	2
3 Übertragung des Rechts zur Teilnahme am THG-Quotenhandel.....	3
4 Leistungen und Pflichten von reev	3
5 Pflichten des E-Mobilisten	4
6 Exklusivität.....	4
7 Datenschutz.....	5
8 Vertragslaufzeit	5
9 Widerrufsrecht	5
10 Schlussbestimmungen	6

Vertragsbedingungen gegenüber Privatkunden für das Produkt reev THG-Quoten (Vertragsbedingungen)

Vorbemerkung

- (A) Die reev GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 237214 (**reev**) bietet verschiedene Produkte und Leistungen im Bereich der Elektromobilität an, unter anderem eine Softwarelösung, über die private Halter von reinen Batterieelektrofahrzeugen die durch Nutzung der Elektromobilität geminderten Treibhausgasemissionen zertifizieren lassen können. reev (oder ein von reev beauftragter Dritter) verkauft die so erworbenen Zertifikate und beteiligt private Halter an den Erlösen.

- (B) Der Kunde ist Verbraucher und Halter eines oder mehrerer reinen Batterieelektrofahrzeuge (in den folgenden Vertragsbedingungen auch **E-Mobilist** genannt) und beabsichtigt an den Erlösen aus dem THG-Quotenhandel zu partizipieren.

1 Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten bei Bestellung des Produkts reev THG-Quoten durch einen Verbraucher und regeln die Bedingungen, zu denen dieser reev zur Teilnahme am THG-Quotenhandel mit den durch sein reines Batterieelektrofahrzeug geminderten Treibhausgasemissionen berechtigt.
- 1.2 Im Rahmen der Bestellung des Produkts reev THG-Quoten in der reev App hat der E-Mobilist diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich zuzustimmen. Die Vertragsbedingungen gelten zwischen der reev GmbH und dem E-Mobilisten. Der E-Mobilist erhält anschließend eine Auftragsbestätigung von reev.
- 1.3 Diesen Vertragsbedingungen liegen die gesetzlichen Regelungen zum THG-Quotenhandel gemäß den § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasmindering bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Fassung zu Grunde.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Batterieelektrofahrzeug** bezeichnet ein reines Batterieelektrofahrzeug im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV.
- 2.2 **E-Mobilist** bezeichnet den Halter eines oder mehrerer Batterieelektrofahrzeuge, der durch die Nutzung des Produkts reev THG-Quoten an den Erlösen aus dem THG-Quotenhandel partizipieren möchte.
- 2.3 **Quotenhändler** bezeichnet einen Dienstleister, der (i) die THG-Quoten im Auftrag von reev verkauft und (ii) die Abwicklung des THG-Quotenhandels gegenüber den zuständigen Behörden übernimmt.
- 2.4 **THG-Quoten** bezeichnen die durch das Batterieelektrofahrzeug des E-Mobilisten geminderten Treibhausgasemissionen, welche von reev (oder einem von reev beauftragten Dritten) bei der zuständigen Behörde (derzeit das Umweltbundesamt) zertifiziert werden lassen.
- 2.5 **THG-Quotenhandel** bezeichnet den Verkauf der THG-Quoten des Kunden an Personen, die Otto- oder Dieselmotoren in den Verkehr bringen und unter § 37a Abs. 1 und Abs. 4 BImSchG verpflichtet sind, die hierdurch verursachten Treibhausgasemissionen zu mindern.

3 Übertragung des Rechts zur Teilnahme am THG-Quotenhandel

Der E-Mobilist überträgt reev bei Bestellung des Produkts reev THG-Quoten das Recht, mit den vereinbarten Batterieelektrofahrzeugen des E-Mobilisten am THG-Quotenhandel teilzunehmen (Bestimmung einer Person als Dritten im Sinne der §§ 5 Abs. 1 S. 2 und 7 Abs. 5 der 38. BImSchV).

4 Leistungen und Pflichten von reev

4.1 Beauftragung eines Quotenhändlers

reev beauftragt einen Quotenhändler zur Teilnahme am THG-Quotenhandel mit den von der Auftragsbestätigung erfassten Batterieelektrofahrzeugen des E-Mobilisten.

4.2 Entgelt

reev schuldet dem E-Mobilisten für die Übertragung des Rechts zur Teilnahme am THG-Quotenhandel das vereinbarte und in der Auftragsbestätigung bezeichnete Entgelt. Das Entgelt bemisst sich als jährliche Pauschale pro erfasstem Batterieelektrofahrzeug gem. § 7 Abs. 1 und 3 der 38. BImSchV abzüglich einer Beteiligung des Quotenhändlers und reev.

Der E-Mobilist sichert zu, dass er hinsichtlich der Übertragung des Rechts zur Teilnahme am THG-Quotenhandel (i) nicht verpflichtet ist, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und (ii) ein etwaig bestehendes Wahlrecht zur Umsatzsteuer zu optieren nicht ausgeübt hat oder ausüben wird. Sollte hinsichtlich der Übertragung des Rechts zur Teilnahme am THG-Quotenhandel dennoch Umsatzsteuer anfallen, ist der E-Mobilist selbst zur Abführung der Umsatzsteuer aus dem erhaltenen Entgelt verpflichtet.

4.3 Zertifizierung des Batterieelektrofahrzeugs und Mitwirkung des E-Mobilisten

Zur Teilnahme am THG-Quotenhandel ist die Zertifizierung des Batterieelektrofahrzeugs des E-Mobilisten erforderlich. Die Abwicklung der Zertifizierung bei der zuständigen Behörde (derzeit das Umweltbundesamt) übernimmt der Quotenhändler. Die Zertifizierung erfolgt auf Basis der vom E-Mobilisten gem. Ziffer 5.1 zu übermittelnden Informationen. Der Quotenhändler leitet diese an die zuständige Behörde weiter.

4.4 Fälligkeit des Quoten-Entgelts für Batterieelektrofahrzeuge

reev wird dem E-Mobilisten das gem. Ziffer 4.2 geschuldete Entgelt innerhalb von vier (4) Monaten nach erfolgter Übermittlung der gem. Ziffer 5.1 erforderlichen Informationen durch den E-Mobilisten auszahlen.

4.5 Auszahlung des Quoten-Entgelts

Die Auszahlung des Quoten-Entgelts erfolgt entweder durch reev selbst oder durch einen Dritten (z.B. den Quotenhändler oder einen von diesem beauftragten Zahlungsdienstleister). Soweit dem E-Mobilisten bei Bestellung des Produkts reev THG-Quoten mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der E-Mobilist zwischen diesen frei wählen. reev ist nicht verpflichtet dem E-Mobilisten mehrere Auszahlungsoptionen anzubieten.

5 Pflichten des E-Mobilisten

- 5.1 Der E-Mobilist ermöglicht reev die Teilnahme am THG-Quotenhandel für seine von der Auftragsbestätigung erfassten Batterieelektrofahrzeuge, indem er reev unverzüglich nach Bestellung des Produkts reev THG-Quoten, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des auf die Bestellung folgenden Kalenderjahres, eine Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die reev App zur Verfügung stellt. Der Kunde wird reev eine neue Kopie übersenden, soweit die übermittelte Kopie unleserlich, von ungenügender Qualität oder sonst ungeeignet ist.
- 5.2 In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber der zuständigen Behörde geändert werden, wird reev den Kunden auf die geänderten gesetzlichen Anforderungen hinweisen. Der E-Mobilist wird reev die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

6 Exklusivität

6.1 Garantie und Unterlassen anderweitiger Übertragungen

Der E-Mobilist garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens gem. § 311 BGB, dass er keine andere Person als Dritten zur Teilnahme am THG-Quotenhandel mit seinen erfassten Batterieelektrofahrzeugen bestimmt hat.

Der E-Mobilist wird es für die Laufzeit des Produkts reev THG-Quoten unterlassen, andere Personen als Dritten zur Teilnahme am THG-Quotenhandel mit seinen Batterieelektrofahrzeugen zu bestimmen.

6.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Garantie oder Vornahme anderweitiger Übertragungen

Teilt der Quotenhändler oder die zuständige Behörde reev mit, dass der E-Mobilist bereits eine andere Person als Dritten zur Teilnahme am THG-Quotenhandel bestimmt hat, so ist reev berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für das entsprechende Kalenderjahr für die jeweiligen Batterieelektrofahrzeuge zu verweigern. reev wird den E-Mobilisten über eine solche Mitteilung des Quotenhändlers oder des Umweltbundesamtes unverzüglich informieren.

Der E-Mobilist ist reev zum Ersatz des aus der anderweitigen Übertragung des Rechts zur Teilnahme am THG-Quotenhandel entstehenden Schadens verpflichtet. Art und Umfang des zu ersetzenden Schadens richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 249 BGB.

7 Datenschutz

- 7.1 Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und reev geschlossenen Vertrags verarbeitet reev die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz (siehe AVV).
- 7.2 Zur Vertragserfüllung setzt reev Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

8 Vertragslaufzeit

- 8.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Bestellung des Produkts reev THG-Quoten erfolgt ist.
- 8.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 8.3 Jede Kündigung bedarf der Textform.

9 Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, *der reev GmbH, Theo-Prosel-Weg 1, +49(0)89 21538970, info@reev.com* mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus

ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- 10.3 reev kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 10.4 Hinweis zu Verbraucher-Streitbeilegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. reev ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.